

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1859)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei : Abth. Kirchenwesen

Autor: Schenk, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

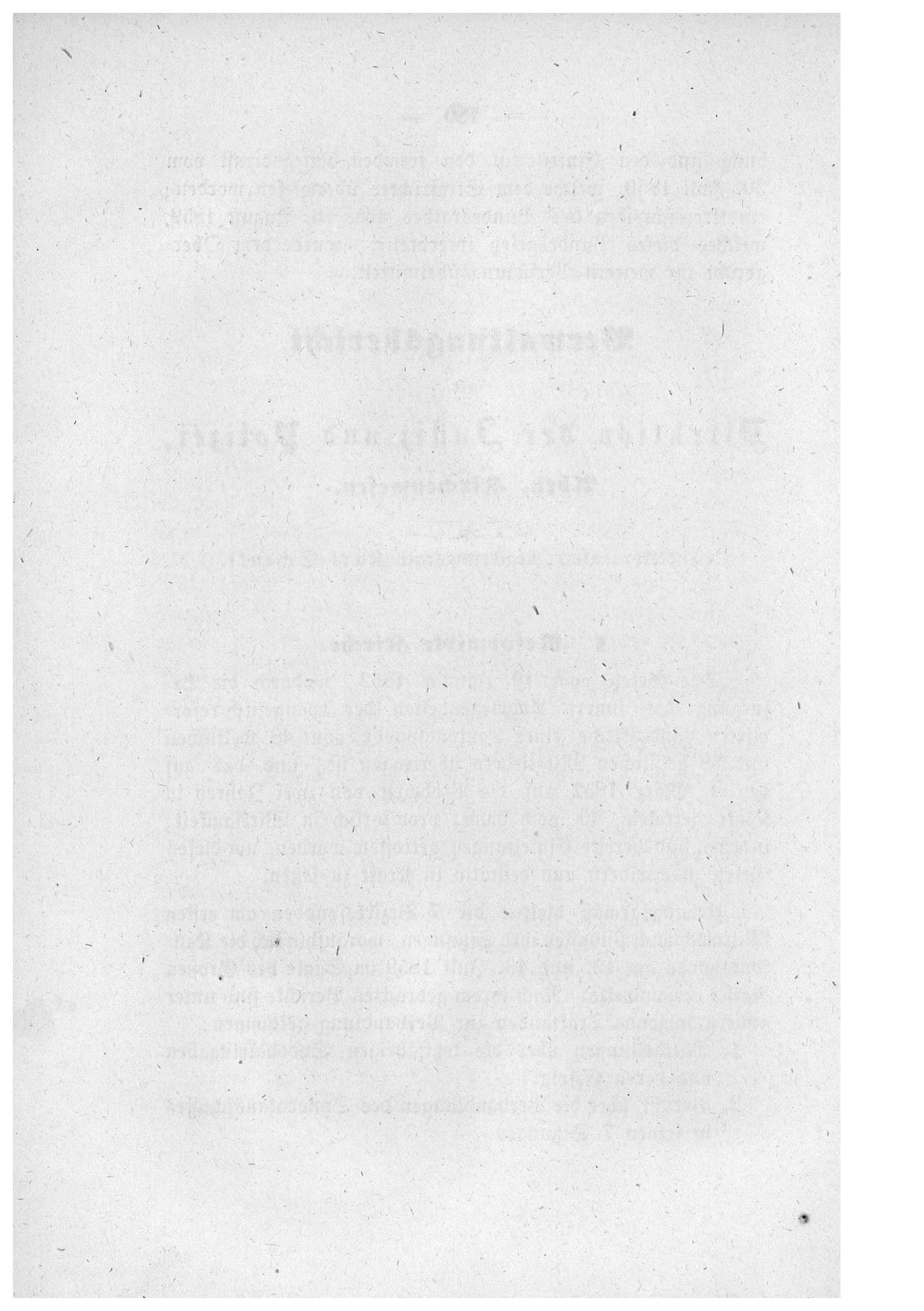
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859, welche dem Strafrichter überwiesen worden; ein Kreisschreiben des Bundesrathes vom 16. August 1859, welches dieses Bundesgesetz interpretirt, wurde dem Obergericht zur weitern Verfügung übermittelt.



Verwaltungsbericht
der
Direktion der Justiz und Polizei,
Abth. Kirchenwesen.

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk).

I. Reformirte Kirche.

Das Gesetz vom 19. Januar 1852, wodurch die Be-
sorgung der inneren Angelegenheiten der evangelisch-refor-
mirten Landeskirche einer Kantonsynode von 48 weltlichen
und 38 geistlichen Mitgliedern übertragen ist, und das auf
den 1. März 1852 auf die Probezeit von zwei Jahren in
Kraft getreten, ist noch immer provisorisch in Wirksamkeit;
indessen sind bereits Einleitungen getroffen worden, um dieses
Gesetz zu erwidern und definitiv in Kraft zu setzen.

Uebungsgemäß hielten die 7 Bezirkssynoden am ersten
Mittwoch nach Pfingsten ihre Sitzungen, woraufhin sich die Kan-
tonssynode am 12. und 13. Juli 1859 im Saale des Großen
Raths versammelte. Nach ihrem gedruckten Berichte sind unter
andern folgende Thakräften zur Verhandlung gekommen:

1. Mittheilungen über die lebtährigen Synodaleingaben
und deren Erfolg.
2. Bericht über die Verhandlungen des Synodalausschusses
in seinen 7 Sitzungen.

3. Die Feier der Maria Verkündigung. Mit großer Mehrheit wurde die Abschaffung dieses Festtages beschlossen.
4. Die Art und Weise der Churfreitagsfeier. Die Synode vereinigte sich dahin: die Feier des Churfreitags ist möglichst zu heben und die Arbeit an diesem Tage einzustellen, am Morgen findet ein Predigtgottesdienst statt, die Feier oder Nichtfeier der Kommunion an diesem Tage bleibt den Anordnungen der Kirchengemeinden anheimgestellt, am Nachmittag findet ebenfalls ein Gottesdienst statt, dessen Art wieder den Gemeinden freige stellt ist; die Kultuskommission erhält den Auftrag, eine Form für einen liturgischen Gottesdienst am Churfreitag auszuarbeiten und der Synode vorzulegen.
5. Bericht und Anträge der Kultuskommission; die Synode spricht den Wunsch aus, daß die Bibellektionen in den Kirchen an Sonn- und Festtagen und während der Kommunion regliert werde, und ersucht die Kultuskommission um Ausarbeitung eines daherigen Lektionarium, eine Auswahl von Bibelstellen enthaltend, in einem Cyclus von 3 Jahren und in Berücksichtigung des Kirchenjahres und der Jahreszeiten.
6. Normirung des Verhältnisses der Landeskirche zu den Sekten; nach Anhörung mehrfacher Klagen über das Treiben der Sekten, und in Berufung auf die im §. 80 der Staatsverfassung gestattete Ausübung jedes andern (als des evangelisch-reformirten und des römisch-katholischen) Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung, beschloß die Synode, die Staatsbehörde zu bitten, diese Angelegenheit durch das im genannten §. 80 in Aussicht gestellte Gesetz zu normiren, und den Synodalausschuß zu beauftragen, die Frage zu begutachten, welches das Verhalten sei, das die Geistlichen und die Kirchenvorstände der Landeskirche gegenüber den Sekten und ihren Anhängern zu beobachten haben.

7. Sammlung von Steuern für die reformirten Gemeinden in Luzern und Sitten; es wurde beschlossen: wegen des Kirchenbaues in Luzern im ganzen reformirten Kanton Bern, nach eingeholter Bewilligung, eine Kirchenkollekte anzuordnen, und wegen der Gemeinde in Sitten Ankauf eines eigenen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäudes, sowie zu Gunsten des gesamten Werkes des bernischen protestantisch kirchlichen Hülfsvereins von Synode aus eine Empfehlung der Theilnahme und Hülfsleistung an alle Pfarrämter und Kirchenvorstände ergehen zu lassen.
8. Generalbericht über den kirchlich-religiösen Zustand der Gemeinden des reformirten Kantons, erstattet durch Hrn. Pfarrer Schätzmann in Frutigen; aus demselben soll das über die Folgen der Freigabeung des Kartoffelbrennens Gesagte und Beklagte durch Synodalbeschuß der Regierung mitgetheilt werden.
9. Besoldungsangelegenheiten zur Berücksichtigung bei der Behandlung des projektirten Gesetzes über die Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit im Großen Rath.
10. Bericht und Anträge der Kommission für den Religionsunterricht, gegründet auf die Berichte sämmtlicher Pfarrämter; der Bericht wurde verdankt, dem ersten leitenden Grundsache der Kommission, daß der Religionsunterricht in Schule und Unterweisung mit noch größerer Sorgfalt und bis zum 12. Altersjahr der Kinder hinab ertheilt und beaufsichtigt werden solle, beigepflichtet, dagegen die übrigen Anträge zu näherer Erdaurung und Formulirung an eine Fünferkommission gewiesen.
11. Dieser Kommission wurde nun auch überwiesen der Antrag der Bezirkssynode von Burgdorf, ein Regulativ für den Konfirmandenunterricht (Bedingungen der Aufnahme, die Dauer des Unterrichts und Bedingungen der Admision zum heil. Abendmahl) aufzustellen.
12. Einem Antrage aus dem Jura auf Abschaffung der Visitationen der pfarramtlichen Rödel in den Zwischen-

jahren zwischen den ordentlichen (ganzen) Kirchenvisitationen, wurde nicht Folge gegeben.

13. Antrag des Jura, die Scheine zu Populationen nach zehn Jahren aus dem Pfarrarchive zu entfernen, die dieſfalls von der Justiz- und Polizeidirektion eingeholte Antwort lautete aber, daß sie ſelbst keine kompetente Entscheidung dieser wichtigen Frage geben könne.
14. Dem Geſuche der Bezirkſynode des Jura in Betreff ihres Versammlungsortes (bisher Biel) wurde auf hierſeitige Empfehlung vom Regierungsrath dahin entſprochen, daß hierfür abwechselnd Corgémont und Dachsfelde bezeichnet ſein ſollen.
15. Ueber die Frage wegen der Votrennung der Gemeinde La-Ferrière von der Kirchgemeinde Menan und Erhebung derselben zu einer eigenen Pfarrei, wurde von der Kantonſynode ein Gutachten verlangt, welche jedoch vorher dasjenige der Bezirkſynode Jura einzuholen für zweckmäßig erachtete.
16. Dem Antrag der Bezirkſynode Thun, für Einführung des Gesangunterrichts an der Hochſchule für die Studierenden der Theologie wurde ſoweit Folge gegeben, daß diese Angelegenheit den Direktionen des Kirchenwesens und der Erziehung überwiesen wurde.

Verfügungen von Seite der Exekutivbehörden.

Unter anderm find als ſolche hervorzuheben:

1. Der Gemeinde Sumiswald wurde auf ihr Anſuchen das Expropriationsrecht ertheilt, um einen Begräbnispalz auf dem Wasen zu erſteilen.
2. Ebenſo wurde der Gemeinde Röppigen Behufs Erweiterung ihres Todtenackers das Expropriationsrecht verliehen.
3. Auf Anregung der Regierung von Solothurn sind Vorkehrungen angeordnet worden, daß mangelhafte Konföderat von 1817/18, vorzüglich wegen der Prüfung der Kirchen- und Pfrundrechnungen der Kirchgemeinde Oberwyl,

wohin bekanntlich ein Theil des reform. Bucheggberges kirchgenössig ist, einer Totalrevision zu unterwerfen.

4. Eine Eingabe der Kantonssynode, betreffend die Folgen der Freigebung des Kartoffelbrennens, wurde der Direction des Innern überwiesen, um eine einlässliche Untersuchung anzustellen und mit Beförderung darüber Bericht zu erstatten.
5. Auf den Wunsch mehrerer Bauunternehmer an der Eisenbahn Biel-Neuenstadt wurden die dortigen Regierungsstatthalter ermächtigt, nach ihrem Ermessen Be- willigung zu ertheilen, auch an den Sonntagen die Bauarbeiten fortzuführen.
6. Eine Einladung von Seite des Kirchenvorstandes von Dießbach bei Büren, für eine Abordnung an die Feier der Einweihung ihrer neuerbauten Kirche wurde bestens verdankt.
7. Das schon seit Jahren projektierte Gesetz über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit kam in der Novemberseßion 1859 zum ersten Male zur Behandlung vor Grossen Rath, dasselbe unterliegt aber wie alle Gesetze einer zweiten Berathung, die in's Jahr 1860 fällt.

Gesuche von Kirchgemeinden um Besetzung ihrer Rangpfarreien nach freier Wahl bei nächster Erledigung, wie deren alljährlich behandelt wurden, langten in diesem Berichtjahre keine ein, welches wohl dem in naher Aussicht gestellten Inkrafttreten des oben berührten Wahl- und Besoldungsgesetzes beizumessen sein dürfte.

Mutationen in dem Personalbestand der stationirten Geistlichkeit: mit Tod gingen ab 3 Geistliche, 1 wurde von seiner Pfarrstelle abberufen, und 1 resignirte auf seine Pfarrstelle, dagegen wurden 4 auf übliche Weise konsekriert und in das Ministerium aufgenommen. Der bisherige Mangel an Kandidaten der Theologie hat auch dieses Jahr der Kirchendirektion mehrfache Schwierigkeiten bereitet.

Infolge Tod, Resignation, Abberufung, meistens aber durch Besförderung sind folgende geistliche Stellen frisch besetzt worden: die Pfarreien Bümpliz, Thierachern, Walterswyl, Koppigen, Habkern, St. Stephan, zwei Pfarrstellen an der heil. Geistkirche in Bern; die Helferstelle von Rüscheegg, die Stelle eines II. Helfers am Münster in Bern, und die Klaßhelferstellen von Saanen und Büren; von den geistlichen Leibgedingen wurden infolge Erledigung durch Tod 2 wieder weiters vergeben.

Beiträge und Unterstüzung von Seite des Staates zu kirchlichen und geistlichen Zwecken wurden nach geschehener Vorberathung verabfolgt: 1) Fr. 100 für den Nachtmahlstisch in der Kirche zu Brienz; 2) der reformirten Gemeinde in Luzern der bisher übliche Jahresbeitrag pro 1859 von Fr. 580; 3) ebenso der reformirten Gemeinde in Solothurn pro 1859 Fr. 580; ferner wurde aus dem Rathskredit bewilligt: 4) Fr. 3708. 35 als Beitrag an die Kosten für den neuen Kirchenbau zu Diezbach bei Büren, wie auch 5) Fr. 150 für einen Tauffstein; 6) dem Comité vaudois pour l'évangélisation des protestants disséminés Fr. 150; 7) der Gemeinde Simiswald eine Orgelsteuer von Fr. 200; 8) der Predigerbibliothek der übliche Jahresbeitrag pro 1859 von Fr. 100; 9) dem Helfer im Kandergrund Fr. 200; für den neuen Kirchenbau in Münster wurde der Gemeinde der übliche Beitrag von 100% der Gesamtkosten in Aussicht gestellt.

Für den Bau einer reformirten Kirche in Luzern wurde eine allgemeine Steuersammlung im ganzen reformirten Kantonsheil angeordnet, dieselbe hat abgeworfen die schöne Summe von Fr. 16,443. 36; mit dem beigefügten Staatsbeitrag von Fr. 4000 wurde die Totalsumme von Fr. 20,443. 36 an den Vorstand der reformirten Gemeinde in Luzern versandt. Ebenso hat eine Steuersammlung in allen reformirten Kirchen des Jura zu Gunsten der reformirten Schule in Bruntrut stattgefunden; dagegen wurde ein Gesuch der Waldenser in Württemberg, eine Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Herstellung der Kirche zu Schönenberg und Erhaltung des Monuments des dortigen Predigers und gew. Waldenser-Anführ-

vers Heinrich Arnaud zu bewilligen, in abweisendem Sinne erledigt.

Die gewöhnlichen Geschäfte, wie die Besetzung von Vikariaten und Pfarreien, Installationen neu gewählter Geistlicher, Urlaubsertheilungen, Besoldungsangelegenheiten, Beantwortung von Einfragen der Geistlichen, Gesuche von Privatpersonen um Aufnahme in die Unterweisung und Admision vor dem gesetzlichen Alter, veranlaßten auch in diesem Jahre eine sehr zahlreiche Korrespondenz.

II. Katholische Kirche.

Wie bekannt, steht die Geistlichkeit des katholischen Theiles des bernischen Jura in Hinsicht auf ihre Amtsverrichtungen ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs von Basel; die weltlichen Behörden haben sich daher bloß in äußern Kirchenangelegenheiten mit derselben zu befassen.

Von Seite der Exekutivbehörden sind unter andern folgende Verfügungen, nach dem die betreffenden Geschäfte von der katholischen Kirchenkommission begutachtet worden, zu notiren:

1. Ertheilung des hoheitlichen Placet des alljährlich vom Bischof von Basel erlassenen Fastenmandats vom 6. Hornung 1859.
2. Wiederholtes Gesuch der Gemeinde Rocourt (nach Grandfontaine kirchgenössig) für Erhebung zu einer eigenen Pfarrei; demselben wurde soweit Folge gegeben, daß der Bischof von Basel die Einladung erhielt, den Vikar von Grandfontaine anzuweisen, in der neu erbauten Kirche zu Rocourt fleißig Gottesdienst abzuhalten.
3. Abweisung eines Begehrens der Gemeinde Boncourt für Versezung der dortigen Pfarrei aus der zweiten in die dritte Besoldungsklasse.
4. Genehmigung zweier Mandate des Bischofs von Basel, vom 16. Mai und 21. Juli beides 1859, wodurch aus Auftrag des Papstes öffentliche Gebete um Abwendung

aller Kriegsgefahr und um Wiederkehr des Friedens unter die christlichen Fürsten und Völker anbefohlen worden.

5. Der vom Bischof von Basel für die Diözese Basel herausgegebene „Katechismus der christ-katholischen Religion“ wurde im französisch sprechenden Theile des Jura nicht eingeführt, sondern der ältere Katechismus beibehalten.
6. Nachdem über die schon seit Jahren schwebende Frage für Errichtung eines Diözesenpriesterseminars in Solothurn am 26. Juli 1859 im Bundesrathshause in Bern und am 20. September 1859 in Solothurn von Seite der zum Bisthum Basel gehörenden Stände Konferenzen abgehalten worden, kam endlich eine bezügliche Uebereinkunft zu Stande, welche hierseits vom Grossen Rathe am 24. Dezember 1859 genehmigt worden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars einlangen sollten und diesen nicht Rechnung getragen würde, der Stand Bern sich vorbehält, zu jeder Zeit von der Uebereinkunft zurückzutreten. Baselland und Aargau sind derselben nicht beigetreten.
7. In Genehmigung der bischöflichen Wahlvorschläge sind folgende durch Tod oder Beförderung vakant gewordenen Pfarreien frisch besetzt worden: Boncourt, Genévey, Cornol und Pleigne.
8. Beiträge und Unterstützungen, wie solche im Art. 5 der Verordnung vom 14. März 1816 aus dem Besoldungsüberschuß für die katholische Geistlichkeit vorgesehen sind, konnten auch in diesem Berichtsjahre wegen Erschöpfung der Fonds nicht ausgerichtet werden, so daß ein drittes Gesuch für Ertheilung eines Leibgedinges abgewiesen werden mußte. Hingegen wurden aus dem Rathskredite verabreicht: Fr. 200 als Beisteuer an die Kosten für die innere Ausstattung der katholischen Kirche in Basel, und Fr. 300 für den katholischen Gottesdienst in Biel; ein